

Neues Verfahren der Mittelumschichtung und Übergang der Förderperioden

- Zum Stichtag 14.10.2022:
Ermittlung des Standes der „Mittelbindung“, hier die vom Vorstand positiv zur Förderung beschlossenen Projekte.
- Die restlichen Mittel (aus Code 19.2, 19.3 sowie 19.4), die nicht bis zum 14.10. per positiven Beschluss des Vorstandes belegt wurden, werden (zunächst) den LAGn im Plan-Soll des Finanzplans abgezogen und in einem „Landestopf“ gesammelt.
- Alle LAGn können (und sollen gerne) ab dem 15.10. weiterhin von den Beschlussgremien auf der Basis der jeweiligen IES Projekte bewerten und beschließen (aus allen Schwerpunkten, aus allen Kernthemen)
- Die mit positiven Beschluss ausgewählten Projekte werden (ab dem 15.10.) in eine landesweit im Zentraldezernat des LLUR geführten Liste aufgenommen.
- Nach Erreichung der jeweiligen Bewilligungsreife (Windhundverfahren) und der noch zur Verfügung stehenden Mittel wird von dem jeweils zuständigen LLUR der Zuwendungsbescheid erlassen.
- Die entsprechenden Mittel werden dann wieder bei der entsprechenden AktivRegion in den jeweiligen Kernthemen (und EU-Code's) im LAG-Finanzplan für ihre regionalen Monitoring-Datengrundlage gebucht.

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischen Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



AktivRegion
Schleswig-Holstein

Neues Verfahren der Mittelumschichtung und Übergang der Förderperioden

Erläuterung zum Begriff „bewilligungsreife Anträge“:

Unter „bewilligungsreife Anträge“ ist zu verstehen, dass die erforderlichen Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Dazu zählen nicht, sofern erforderlich, die ZBau-Prüfung oder etwaige behördliche Genehmigungen; diese müssen eingeleitet bzw. beantragt worden sein, müssen aber im Ergebnis noch nicht vorliegen.

Cut-Off-Regelung:

nach einer positiven Auswahl in den AktivRegionen-Gremien müssen die Projektträger ihre bewilligungsreifen Anträge bis spätestens zum **31.3.2023** beim zuständigen LLUR einreichen. Projekte, die bis zu diesem Datum nicht bewilligungsreif beantragt wurden, erhalten keine Zuwendung mehr aus Mitteln der alten Förderperiode.

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



AktivRegion
Schleswig-Holstein

Regierungsbildung und neue Ressortzuschnitte

Schaffung eines neuen Landwirtschaftsministeriums (MLLEV) mit den Ressorts Landwirtschaft, Ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz sowie Fischerei und Forst

Minister Werner Schwarz, Staatssekretärin Anne Benett-Sturies

Die Politische Verantwortung für die ländlichen Räume obliegt bereits dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV). Die rechtliche / organisatorische Verantwortung geht zum 01.09.2022 an das MLLEV über.

Fachreferat und Zahlstellenleitung nun im MLLEV, Verwaltungsbehörde ELER (u.a. zuständig für die Anerkennung der AktivRegionen) im MEKUN.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird in zwei Ämter aufgeteilt. Neugründung zum 01.01.2023.